

<b>Zeitschrift:</b>	Protar
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
<b>Band:</b>	22 (1956)
<b>Heft:</b>	1-2
<b>Artikel:</b>	Der Stand des Zivilschutzes in der Schweiz zu Beginn des Jahres 1956
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-363625">https://doi.org/10.5169/seals-363625</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Der Stand des Zivilschutzes in der Schweiz zu Beginn des Jahres 1956

Darüber kann im Sinne einer kurzen Zusammenfassung folgendes gesagt werden:

### I. Gesetzliche Vorschriften

1. Als Rechtsgrundlage dient vorläufig immer noch der Bundesbeschluss vom 29. September 1934 betreffend den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung.

2. Der Entwurf zu einem neuen Bundesgesetz über Zivilschutz ist ausgearbeitet. Er wurde in der Eidg. Luftschutzkommission, welcher auch die Vertreter unserer grössten oder wichtigsten Verbände angehören, besprochen. Die verschiedenen Departemente konnten sich dazu äussern. Er wurde alsdann im Dezember 1955 im Bundesrat besprochen, etwas abgeändert und als Vorentwurf den Kantonen, dem Bund für Zivilschutz, dem Städteverband und andern interessierten Stellen zur Stellungnahme unterbreitet. Nachdem sich diese bis 31. Januar 1956 zu äussern haben, ist zu erwarten, dass der bereinigte Entwurf noch im Laufe dieses Jahres vor die eidgenössischen Räte kommt.

3. Bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes dient als Zwischenmassnahme immer noch die Verordnung vom 26. Januar 1954 über zivile Schutz- und Betreuungsorganisationen, damit die Instruktion des leitenden Personals keinen Unterbruch erleidet.

4. Das Zirkularschreiben des Eidg. Militärdepartements vom 31. Juli 1954, wonach auf dem Wege des Obligatoriums für die Mitarbeit im Zivilschutz vorläufig nur Angehörige der HD-Klasse U und der Landsturm-Personalreserve beigezogen werden sollten, wurde auf Antrag der Abteilung für Luftschutz abgeändert. Es können jetzt gemäss dem neuen Kreisschreiben des Eidg. Militärdepartements vom 10. Mai 1955 alle männlichen Personen zwischen 20 und 60 Jahren, welche keinen Militärdienst leisten, zur Mitarbeit herangezogen werden, sofern sie gesundheitlich hierzu in der Lage sind und nicht ein wichtiges öffentliches Amt zu bekleiden haben. Dagegen sollen männliche Personen über 60 Jahre sowie Frauen vorläufig nur auf dem Wege der Freiwilligkeit für den Zivilschutz rekrutiert werden.

### II. Aufklärung

5. Die Planung und die Massnahmen anderer Länder werden laufend verfolgt und durch unsere internen Berichte den in Frage kommenden Stellen periodisch zur Kenntnis gebracht.

6. Das neue Luftschutz-Merkblatt liegt in allen Gemeinden der Schweiz zur späteren Verteilung in die Häuser bereit. Es dient vor allem laufend als Unterlage für die Instruktion der Hauswehren.

7. Die Aufklärung muss auf breitestem Grundlage erfolgen. Sie muss weitgehend intensiviert werden und alle Volksschichten erfassen. Der Bund allein kann dies aber nicht übernehmen. Es braucht die Mithilfe der Kantone und vor allem die Mitarbeit des neu geschaffenen Schweizerischen Bundes für Zivilschutz. Es wird notwendig sein, die Aufklärung nach einem bestimmten Programm abzustufen und durchzuführen.

### III. Bauliches

9. Im Jahre 1949 wurden die «Richtlinien für den baulichen Luftschutz» erlassen, welche auch im Ausland starke Beachtung fanden. Sie wurden 1951 neu gedruckt.

10. Der Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1950 ordnet mit der dazugehörigen Vollzugsverordnung den Einbau von Schutzräumen in Neu- und Umbauten.

11. Schutzräume bestanden am 1. Januar 1956:

a) Während des letzten Aktivdienstes erstellt, wovon noch ca. 16 600 vorhanden sind, für schätzungsweise . . . . .	448 000 (ca. 46 % des Bestandes vom 1. Januar 1945)
b) seit 1945 auf freiwilliger Basis entstanden etwa 1100 für schätzungsweise . . . . .	20 000
c) auf Grund des Bundesbeschlusses vom 21. Dezember 1950 entstanden ca. 19 600 für etwa . . . . .	424 000
Total etwa 37 300 für schätzungsweise . . . . .	892 000

12. Im Jahre 1953 gelangten an die schutzraumpflichtigen Ortschaften zum Versand:

- Richtlinien der EMPA für die konstruktive Ausbildung von Splitterschutz-Türen und -Fensterabschlüssen;
- Richtlinien der EMPA für die konstruktive Ausbildung von leichten Schutzraumtüren und Deckeln;
- Merkblatt der A+L für Luftschutztüren aus Holz;
- Merkblatt der A+L für Trümmerlasten nahtreffsicherer Schutzräume.

Ferner werden auf Anfragen hin abgegeben:

- Anleitung zur Prüfung der Objekte;
- Mindestanforderungen an nahtreffsichere Schutzräume;
- künstliche Belüftungseinrichtungen in Schutzräumen;
- partielle Lufterneuerung in gewissen Schutzräumen.

### IV. Verdunkelung im Strassenverkehr

13. Die Vorschriften der betreffenden Verordnung mit der dazugehörigen Verfügung aus der Aktivdienstzeit sind nur in der Anwendung eingestellt. Sie können notfalls mit wenigen, bereits vorbereiteten Abänderungen neuerdings in Kraft gesetzt werden.

### V. Ortschefs

14. Der Organisationspflicht wurden 813 Ortschaften unterstellt. Nach der Auflösung der bisherigen örtlichen Luftschutzorganisationen (BRB vom 19. Dezember 1952) mussten in diesen Ortschaften die Ortschefs (früher Ortsleiter) neu bezeichnet werden. Ihre Ausbildung ist schon in 21 Kantonen erfolgt und soll im Laufe dieses Jahres beendet werden.

### VI. Alarm

15. Durch die Schaffung des Warndienstes und die Bereitstellung des Warnnetzes, einschliesslich der technischen Einrichtungen, wurden seitens des Bundes die Massnahmen getroffen, um die Alarmierung in den schutzpflichtigen Ortschaften sicherzustellen.

Die Verordnung vom 18. September 1936 betreffend Alarm im Luftschutz bildet in der Fassung vom 18. Oktober 1949 die Grundlage für die Wiedererstellung der Bereitschaft in den Ortschaften, insbesondere der Alarmzentralen, Sirenenanlagen und Verbindungen. Die dem Bunde obliegenden Massnahmen technischer Art wie

- die Ueberholung und Verbesserung der seinerzeit durch ihn abgegebenen Fernsteuerungsanlagen,
- die Beschaffung der notwendigen Alarmempfänger und Vermittlungsgeräte für Alarmzentralen,
- Ersatzmaterial, einschliesslich LB-Telephonstationen, sind so weit getroffen worden, als dies von zentraler Stelle aus möglich war.

Die weiteren Massnahmen, namentlich die Erstellung der geforderten Bereitschaft der Alarmzentralen und zugehörigen technischen Anlagen, können erst durchgeführt werden, wenn das notwendige örtliche Fachpersonal in der erforderlichen Anzahl bezeichnet und ausgebildet ist. Nachdem letztes Jahr die örtlichen Chefs bezeichnet und in 18 Kantonen instruiert wurden, wird es bald einmal möglich sein, in Zusammenarbeit zwischen den Fachorganen des Bundes, der Kantone und Gemeinden die den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Einrichtungen zu schaffen und derart zu unterhalten, dass die Bereitschaft in technischer wie in personeller Hinsicht gewährleistet ist.

Die Ausbildung der örtlichen Dienstchefs des Alarmdienstes soll im laufenden Jahre zum Abschluss gebracht werden.

## VII. Hauswehren

16. Die Dienstchefs, Quartier- und Blockchefs sind in der ganzen Schweiz ausgebildet (ca. 10 000 Personen). Ebenfalls wurden in einigen Ortschaften bereits ca. 3000 Gebäudechefs instruiert. Im laufenden Jahre sollen die Bestände der Quartier- und Blockchefs neuerdings ergänzt und muss vorweg in den grossen Städten in vermehrtem Umfange an die Ausbildung der Gebäudechefs herangetreten werden.

Der Instruktions- und Aufklärungsfilm für Hauswehren wird den Kantonen auf Anforderung hin für ihre Kurse und Rapporte zur Verfügung gestellt.

## VIII. Kriegsfeuerwehren

17. Die Situation ist gegenwärtig so, dass in den meisten Kantonen die Kriegsfeuerwehren gemäss Personaletsatz aufgestellt, vielerorts auch die Kader bestimmt und geschult sind. In einigen Kantonen wurde ebenfalls mit der Durchführung von Übungen begonnen.

Ein im Einvernehmen mit dem Zentralkomitee des Schweizerischen Feuerwehrvereins bestimmtes Minimalprogramm empfiehlt den Kantonen, überall die Personaletsatz aufzustellen und à jour zu halten sowie das Kader und die Spezialisten auszubilden.

18. In Verbindung mit der Abteilung für Heeresmotorisierung und der Sektion für Mobilmachung der Generalstabsabteilung wurden die für die Kriegsfeuerwehren notwendigen Motorfahrzeuge in der ganzen Schweiz eruiert und für den Kriegsfall sichergestellt. Es sind schätzungsweise 1700 Fahrzeuge, welche nunmehr der Kriegsfeuerwehr im Mobilmachungsfalle zur Verfügung stehen. Auch der hierfür notwendige Brennstoff ist für den Kriegsfall vorhanden.

19. Wenn möglich soll im laufenden Jahre über die Organisation, Ausrüstung und Ausbildung sowie den Einsatz der Kriegsfeuerwehr ein Film erstellt werden.

## IX. Technischer Dienst

20. Die Kantonsinstructoren des technischen Dienstes wurden letztes Jahr in einem eidgenössischen Kurs ausgebildet.

Der technische Dienst bedeutet hauptsächlich eine Verstärkung der Instandstellungstruppe der öffentlichen Dienste oder tritt dort, wo keine solchen bestehen, an deren Stelle. Er soll

soweit möglich aber auch der Kriegsfeuerwehr als eine Art Pioniermannschaft zur Verfügung stehen.

Im laufenden Jahre sollen überall die örtlichen Dienstchefs bezeichnet und in kantonalen Kursen instruiert werden.

## X. Obdachlosenhilfe

21. Im vergangenen Jahre wurden in einem eidg. Kurs die Kantonsinstructoren ausgebildet. Im laufenden Jahre ist vorgesehen, in den Ortschaften die Dienstchefs zu bestimmen und sie in kantonalen Kursen zu instruieren.

## XI. Kriegssanität

22. Der für 1954 vorgesehene Kurs für Kantonsinstructoren wurde im vergangenen Jahre, unter Mithilfe der Abteilung für Luftschutz, durch das Eidg. Gesundheitsamt durchgeführt. Dieses Jahr sollen die Dienstchefs der örtlichen Kriegssanität bezeichnet und ausgebildet werden.

## XII. Betriebsschutz

23. Nach unseren Erhebungen sind es in der ganzen Schweiz (ohne PTT, SBB und eidg. Militäranstalten) gegen 2400 Betriebe, welche der Organisationspflicht unterstellt werden. Im laufenden Jahre sollen diese alle organisationspflichtig erklärt werden. Ebenfalls sind überall die Chefs des Betriebsschutzes zu bestimmen und ist mit ihrer Ausbildung zu beginnen.

Die Kantone Tessin und Wallis haben ihre Chefs des Betriebsschutzes bereits instruiert. Auch über den Betriebsschutz soll ein Aufklärungs- und Instruktionsfilm erstellt werden.

Das Material des SBB- und PTT-Betriebsschutzes wurde überholt und teilweise ergänzt, insbesondere durch die Beschaffung weiterer Kleinmotorspritzen. Die Rahmenorganisation des leitenden Personals und der Spezialisten ist weitgehend vorhanden, ebenfalls werden die Schutzzäume laufend vermehrt.

## XIII. Materialfragen

24. Die Kantonsinstructoren für das Material wurden ausgebildet. Im vergangenen Jahre erfolgte in 17 Kantonen die Aus- und Weiterbildung der örtlichen Materialchefs in den bisher luftschutzpflichtigen Gemeinden. Im laufenden Jahre soll diese Ausbildung zum Abschluss gebracht werden.

25. Zur späteren Abgabe an die zivilen Schutzorganisationen und die Bevölkerung stehen dem Bunde zur Verfügung:

Zivilgasmasken, komplett	ca. 400 000
Reservefilter dazu	ca. 400 000
Eimerspritzen (verbessertes Modell)	ca. 125 000
Armbinden (für Hauswehren)	ca. 400 000
Schutzhelme	ca. 200 000
Sandsäcke	ca. 500 000

26. Bei der Kriegstechnischen Abteilung wurden im übrigen für einige hunderttausend Stück Zivilgasmasken, Eimerspritzen, Schutzhelme und Sandsäcke Rohstoffe reserviert.

27. An Warngeräten für radioaktive Substanzen konnten eine Anzahl Warngeräte und Materialkontrollgeräte (sogenannte Untersteller) beschafft werden.

Ein weiterer Posten an Gasmasken, Schutzhelmen, Eimerspritzen, Sandsäcken sowie Warngeräten für radioaktive Substanzen war im Rahmen eines 5-Jahresplanes bereits im Budget 1953 vorgesehen. Die hierfür verlangten Kredite wurden jedoch in den letzten Jahren mangels gesetzlicher Vorschriften alle gestrichen. Auch über den Weg der Pflichtlager war es vorläufig nicht möglich, Material sicherzustellen.

#### XIV. Ausbildung

28. Zusammenfassend ist in bezug auf Organisation und Ausbildung im laufenden Jahre folgendes vorgesehen:

- a) Erlass des neuen Zivilschutzgesetzes mit den nötigen Ausführungsbestimmungen;
- b) Soweit noch nicht erfolgt:
  - Endgültige Bezeichnung der organisationspflichtigen Ortschaften sowie der aufzustellenden Dienste,
  - Bezeichnung und Ausbildung der Ortschefs,
  - Bezeichnung und Ausbildung der Dienstchefs ABV in den bisher luftschutzwichtigen Ortschaften,
  - Bezeichnung und Ausbildung der Materialchefs in den bisher luftschutzwichtigen Ortschaften,
  - Bezeichnung und Ausbildung der Dienstchefs des technischen Dienstes,
  - Bezeichnung und Ausbildung der Dienstchefs Obdachlosenhilfe,

- Bezeichnung und Ausbildung der Dienstchefs Kriegssanität,
- Bezeichnung und Ausbildung von Quartier- und Blockchefs, soweit durch Mutationen notwendig geworden,
- Bezeichnung der Gebäudechefs und Fortführung ihrer Ausbildung (es handelt sich um total 80 000—90 000 Personen),
- Bezeichnung der organisationspflichtigen Betriebe und Fortführung der Ausbildung der Chefs des Betriebsschutzes;
- c) soweit notwendig Bezeichnung und Ausbildung der Stellvertreter dieser Chargen.

#### XV. Schlussbemerkung

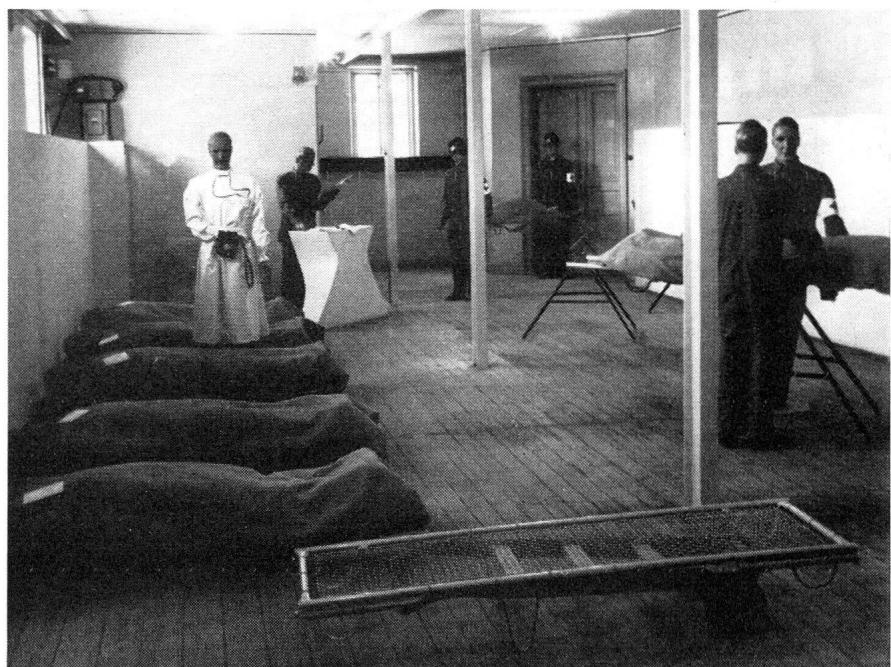
Trotz aller Hindernisse macht die Bereitstellung des Kaders des Zivilschutzes dank der Mithilfe der Kantone doch Fortschritte. Die vorstehenden Darlegungen geben eine Uebersicht über den Stand der Massnahmen innerhalb der verschiedenen Teilgebiete.

## Die mobilen Sanitätsgruppen der schwedischen Zivilverteidigung

-th. Die schwedische Zivilverteidigung hat im Rahmen der Vorbereitungen für einen möglichen Atomkrieg unter anderen Massnahmen die sogenannten «rörliga förbandsgrupper» geschaffen. Das sind mobile Sanitätsgruppen, die sich ausserhalb der Städte an geschützten Stellen aufhalten. Sie werden erst auf höheren Befehl an den Schwerpunkten von Katastrophen eingesetzt und errichten in dafür noch geeigneten Lokalen in kürzester Frist die ersten Sanitätsstationen. Dafür eignen sich grosse Turnhallen oder Kellerräumlichkeiten. Das Personal einer solchen Sanitätsgruppe, die mit allem nur erdenklichen Material ausgerüstet ist, umfasst 60 Personen. Dazu kommen noch die Aerzte,

die zum Dienst in diesen Sanitätshilfsstellen kommandiert werden, die bereits eine halbe Stunde nach Ankunft die ersten Verletzten entgegennehmen können. Eine solche Station, die einen Raum von 500 bis 600 m<sup>2</sup> beansprucht, kann gleichzeitig 200 Verletzte aufnehmen.

Unsere Bilder vermitteln einen Einblick in eine dieser erwähnten mobilen Sanitätsgruppen. Sie wurden uns vom schwedischen Zivilverteidigungsverband zur Verfügung gestellt und stammen von einer Wanderausstellung, welche der Bevölkerung einen Einblick in die Arbeit des Zivilschutzes geben soll.



Das ist die Empfangsabteilung. Hier werden die Eingelieferten registriert, während ein Arzt die ersten Untersuchungen vornimmt und die Behandlungsweise der Verletzten bestimmt.